

Berechnung des absoluten Mehrs / Übung

Bei der Ermittlung des Ergebnisses einer Wahl oder Abstimmung fallen die leeren und ungültigen Stimmzettel beziehungsweise Stimmen ausser Betracht (§ 22 Abs. 1 GPR). Sie werden von der Anzahl der eingereichten Stimm- und Wahlzettel in Abzug gebracht und bei der Ermittlung der Gesamtzahl der gültigen Stimmen nicht berücksichtigt.

Das absolute Mehr berechnet sich gemäss § 22 Abs. 2 GPR wie folgt:
Die Gesamtzahl der gültigen Stimmen wird durch die Anzahl der zu wählenden Behördemitglieder geteilt und das Ergebnis halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

Bei der nachfolgenden Übung handelt es sich um eine Wahl von fünf Mitgliedern einer Behörde. Es sind 110 Wahlzettel eingegangen, welche sich wie folgt gestalten:

40 Wahlzettel mit 5 Namen und keinen leeren Linien	=	Stimmen
30 Wahlzettel mit 4 Namen und 1 leeren Linie	=	Stimmen
20 Wahlzettel mit 3 Namen und 2 leeren Linien	=	Stimmen
12 Wahlzettel mit 2 Namen und 3 leeren Linien	=	Stimmen
6 Wahlzettel mit 1 Namen und 4 leeren Linien	=	Stimmen
2 Wahlzettel mit 5 leeren Linien	=	Stimmen
		<hr/>	
Total		Stimmen

Absolutes Mehr =